jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2009/9/30 3Ob184/09v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie die Hofräte und Hofrätinnen Hon.-Prof. Dr. Sailer, Dr. Lovrek, Dr. Jensik und Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der E***** G*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des bisherigen Sachwalters A***** G*****, vertreten durch Dr. Maximilian Sampl, Rechtsanwalt in Schladming, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 14. Juli 2009, GZ 8 R 37/09h-87, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Feldbach vom 20. April 2009, GZ 4 P 413/05v-83, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Rekursgericht gab dem vom bisherigen Sachwalter - offensichtlich nur in eigenem Namen - gegen seine Abberufung (und Bestellung eines neuen Sachwalters) erhobenen Rekurs nicht Folge und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs mangels erheblicher Rechtsfrage nicht zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Der vom bisherigen Sachwalter erhobene Revisionsrekurs, mit dem er den Verbleib als Sachwalter anstrebt, ist nicht zulässig.

Beherrschender Grundsatz für die Auswahl des Sachwalters ist das Wohl der behinderten Person. Bei der Beurteilung der Eignung einer dem Behinderten nahestehenden Person zum Sachwalter ist auf mögliche Interessenkollisionen Bedacht zu nehmen (RIS-Justiz RS0048982). Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Sachwalterumbestellung ist nur auf den Einzelfall bezogen und betrifft grundsätzlich keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung (3 Ob 231/08d). Die Betroffene (taubstumm; geistesschwach) wurde mit Beschluss vom 28. November 1978 vollentmündigt und ihr Bruder (der Rekurswerber) zum Kurator bestellt. Die fortgesetzte Sachwalterschaft wurde mit Beschluss vom 17. Juli 1985 dahin geändert, dass der Aufgabenkreis des Sachwalters die Vertretung beim Wohnungs- und Ausgedingsrecht der Betroffenen und die Verwaltung ihrer Rente umfasst. Aktenkundig ist, dass die dinglichen Rechte die Liegenschaft des Sachwalters belasten, er also Verpflichteter ist. Schon dies rechtfertigt die bekämpfte Umbestellung wegen Interessenkollision, auch wenn diese bislang vom Erstgericht unbeachtet blieb.

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht.

Textnummer

E92209

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:0030OB00184.09V.0930.000

Im RIS seit

30.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at